

Bebauungsplan Nr. 181 „Norddeicher Straße / Backersweg“

Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 09.04.2018 bis 18.05.2018 eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Agentur für Arbeit Emden-Leer, Büro der Geschäftsführung Jahnstraße 6, 26789 Leer	Fehlanzeige	
2	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland Am Fehnkanal 19, 26506 Norden	Fehlanzeige	
3	Biol. Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH) Gartenweg 5, 26203 Wardenburg	Fehlanzeige	
4	Bund für Umwelt- und Naturschutz, Regionalstelle Ostfriesland Kuhweg 11, 26532 Großheide	Fehlanzeige	
5	Bund für Umwelt- und. Naturschutz Goebenstraße 3a, 30161 Hannover	Fehlanzeige	
6	Deichacht Norden/Entwässerungsverband Norden Doornkaatlohne 19, 26506 Norden mit Schreiben vom 03.05.2018	Zwar wurde die Kritikpunkte (Räumstreifen und Regenrückhaltung) beachtet und in die geänderten Planunterlagen eingearbeitet, aber ein gravierender Problempunkt bleibt bzw. ist neu entstanden:	Sowohl die Regenrückhaltebecken als auch die Drosselleitungen sind gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf privaten Grundstücken im Rahmen der neu zulässigen Vorhaben anzulegen. Die Anlage der Regenrückhaltung und der

		Dass „die Unterhaltung der Drosselleitungen und Speicherräume bei den privaten Grundstückseigentümern“ liegen soll, erachte ich als unverantwortlich, weil die Stadt Norden für den Hochwasserschutz und somit auch für das Funktionieren des Rückhaltesystems verantwortlich ist. Weil speziell in Norddeich ein Großteil der Grundstücke auswärtigen Eigentümern gehört, denen i.d.R. das nötige Hintergrundwissen fehlt, muss m.E. öffentliche Hand für die Unterhaltung des Regenrückhaltesystems verantwortlich sein. Funktioniert die Regenrückhaltung nicht, dürften die angeschlossenen Grundstücke unter Nässe leiden und es entsteht ungedrosselter Abfluss, der inakzeptabel ist.	Drosselleitungen als auch deren Unterhalt obliegt somit den jeweiligen Eigentümern.
7	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg mit Schreiben vom 09.04.2018	Strecke 1574 – Norden – Norddeich Mole, ca. km 34,8, links abseits 330m Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren. Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Norden bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihren Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs und der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet.

		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	Der Bahnlärm wurde durch ein Schallschutzgutachten eingeschätzt und aufgrund der Distanz des Plangebietes zu den Bahnanlagen als nicht relevant eingestuft. Die Hinweise werden beachtet. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Übersendung des ‚Abwägungsergebnisses und der Satzung.
8	Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Nord – Rs PTI 12 Postfach 2180, 49011 Osnabrück mit Schreiben vom 17.05.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen.

9	Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Heisfelder Str.2, 26789 Leer mit Schreiben vom 17.05.2018	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei Objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
10	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden mit Schreiben vom 25.04.2018	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen die vorgenannte Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	EWE Netz GmbH Am Markt 24, 26506 Norden mit Schreiben vom 26.03.2018	Von den uns zugesandten Unterlagen nehmen wir Kenntnis. Die EWE Netz GmbH hat diesbezüglich keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12	LGLN – Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Norden Gartenstraße 4, 26506 Norden mit Schreiben vom 06.04.2018	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich	Fehlanzeige	
14	LGLN – Regionaldirektion Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34, 30171 Hannover	Fehlanzeige	

15	Handwerkskammer für Ostfriesland Straße des Handwerks 2, 26603 Aurich	Fehlanzeige	
16	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg Ringstraße 4, 26721 Emden mit Schreiben vom 16.05.2018	Die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzuregen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Kreishandwerkerschaft Norden Am Markt 50, 26506 Norden	Fehlanzeige	
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 510153, 30631 Hannover mit Schreiben vom 08.05.2018	Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des	Die Schutzabstände zur außerhalb des Plangebietes liegenden Erdgashochdruckleitung werden eingehalten. Die EWE Netz GmbH wurde im Verfahren beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen.

		Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren beachtet.
--	--	---	---

		Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
19	Landkreis Aurich Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit Schreiben vom 16.05.2018	Zu der o.a. Stellungnahme nehme ich wie folgt Stellung: • Das Plangebiet wird an dem südöstlichen Bereich vom Gewässer II. Ordnung, dem Norderschloot begrenzt. Dort ist ein 10,0m breiter Räumstreifen zur Unterhaltung des Grabens vorzuhalten. Das Gewässer und die Unterhaltung unterliegt dem Entwässerungsverband Norden. Der Entwässerungsverband Norden ist im Verfahren zu beteiligen. Für die Oberflächenentwässerung ist vor Beginn der Erschließung ein Oberflächenentwässerungsplan und die dazugehörigen hydraulischen Berechnungen zu erstellen. Diese liegen der Bauleitplanung Nr. 181 bei. • In unmittelbarer Nähe zu dem beplanten Gebiet sind nach dem Stand des Kartenmaterials sulfatsaure bzw. potentiell sulfatsaure erfasst (siehe Anlage Auszug aus dem NIBIS-Kartenserver des LBEG). (Siehe Anlage 1) Dem Untersuchungsbericht der Baugrund Ammerland GmbH vom 05.02.2018 ist jedoch zu entnehmen, dass die Böden als nicht potentiell sulfatsauer zu bewerten sind. Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten Hinweise Nr. 7.2, 7.7 sowie der Punkt 8 und 11 sind zu beachten.	Der Räumstreifen wurde im Bebauungsplan festgesetzt und mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Entwässerungsverbandes Norden versehen. Der Entwässerungsverband Norden wurde im Verfahren beteiligt. Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise 7.2 und 7.7 sowie die Punkte 8 und 11 werden beachtet.

	Ich weise darauf hin, dass die Böden im Plangebiet verdichtungsempfindlich sind. Eine Verdichtung zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit "keine Tragfähigkeit" zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden. Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschäden und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden. <u>Hinweise</u> • Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan aufgenommen werden: - Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtet. Der Hinweis ist bereits aufgenommen worden.
--	--	--

		- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. - Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden. - Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. • Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ein unspezifischer, nicht weiter erläuterter Hinweis auf die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den in §1 VI Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern in der Auslegungsbekanntmachung, dem völligen Fehlen der Angaben i. S. § 3 II S.2 Halbs. 1 BauGB zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen gleichzustellen ist und deshalb ein nach § 214 I S.1	Der Hinweis ist bereits aufgenommen worden. Der Hinweis ist bereits aufgenommen worden. Der Hinweis ist bereits aufgenommen worden. Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterung zu den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in der Auslegungsbekanntmachung ist erfolgt.
--	--	---	--

		Nr.2 beachtlicher Verfahrensfehler sein kann. Des weiteren weise ich auf das BVerwG-Urteil vom 18.07.2013 hin, wonach „die Gemeinden verpflichtet sind, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung zusammenzufassen und schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“ (BVerwG 4 CN 3.12) Die Genehmigungsfähigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird erst nach Vorlage des Antrages geprüft und kann nicht aus dieser Stellungnahme abgeleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
20	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Ostfriesland Am Pferdemarkt 1, 26603 Aurich	Fehlanzeige	
21	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. Südeweg 2, 26607 Aurich	Fehlanzeige	
22	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nds. e.V. Allestr. 36, 30167 Hannover	Fehlanzeige	
23	Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe im Altkreis Norden	Fehlanzeige	

	Wilde-Äcker-Weg 24, 26529 Uppgant-Schott		
24	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. Gartenstraße 5, 26203 Wardenburg	Fehlanzeige	
25	Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Aurich Postfach 2021, 26590 Aurich mit Schreiben vom 12.04.2018 und 22.05.2018	<u>Stellungnahme vom 12.04.2018</u> Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Gemäß § 29(3) NWG (RdErl. D. MU v. 13.10.2009 – 23-62018 -, Nds. MBl. Nr. 43/2009): Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Für die Ableitung des Oberflächenwassers sind Regenrückhaltebecken geplant. Hierzu liegen noch keine Unterlagen vor. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Abführung des Schmutzwassers ist zu gewährleisten. Ich möchte Sie jedoch auf folgenden Punkt hinweisen: Nach Angaben des LBEG (NIBIs-Kartenserver) ist im südlichen Bereich des Plangebietes (nördlich des Backersweg) mit pot. sulfatsauren Böden zu rechnen. Sollte dies der Fall sein, sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Geofakten 24 und 25 des LBEG). Stellungnahme als TÖB:	Wird zur Kenntnis genommen. Siehe dazu auch die Zweite Stellungnahme vom 22.05.2018. Die ordnungsgemäße Ableitung des Schmutzwassers ist sichergestellt. Wird zur Kenntnis genommen.

		Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. <u>Weitere Stellungnahme vom 22.05.2018</u> Seitens des NLWKN haben wir Ihnen am 12.04.2018 eine Stellungnahme zu den oben genannten Planungen zukommen lassen. Hierzu möchte ich folgende Anmerkungen ergänzen: - Hinsichtlich potentiell sulfatsaurer Böden wurde seitens des Antragsstellers bereits 4 Bodenproben auf Säurebildungspotential und bestehender Versauerungen untersucht. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass alle Proben als nicht potenziell sulfatsauer zu bewerten sind. Meine Anmerkung zu den sulfatsauren Böden in der bei Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 12.04.2018 ist damit beantwortet und muss bei den Planungen nicht weiter beachtet werden. - Die Bei Ihnen vorliegende Passage zum Thema „Oberflächenentwässerung (Stellungnahme vom 12.04.2018)“ ist durch folgenden Passus zu ersetzen: Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist erstellt worden. Die bestehenden Gräben / Gruppen werden dabei durch dezentrale Rückhalteanlagen ergänzt, die das Oberflächenwasser aus den neu zu bebauenden Bereichen	Wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung des Konzeptes wird bei den nachfolgenden Genehmigungsverfahren beachtet.
--	--	--	---

		(WA) aufnehmen. Mit der Umsetzung des Konzeptes ist sicherzustellen, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers ordnungsgemäß erfolgen kann.	
26	Niedersächsische Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Norden Am Sportplatz 23, 26506 Norden	Fehlanzeige	
27	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Außenstelle Aurich Eschener Allee 31, 26603 Aurich	Fehlanzeige	
28	Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4, 26921 Brake mit Schreiben vom 03.04.2018	Mit Schreiben vom 08. Februar 2017 – LP – LW – TW - 02/R7/17/Hö haben wir zu der o.g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. <u>Stellungnahme vom 08. Februar 2017:</u> Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch	Die Versorgungsanlagen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Diese befinden sich im nicht überbaubaren Bereich

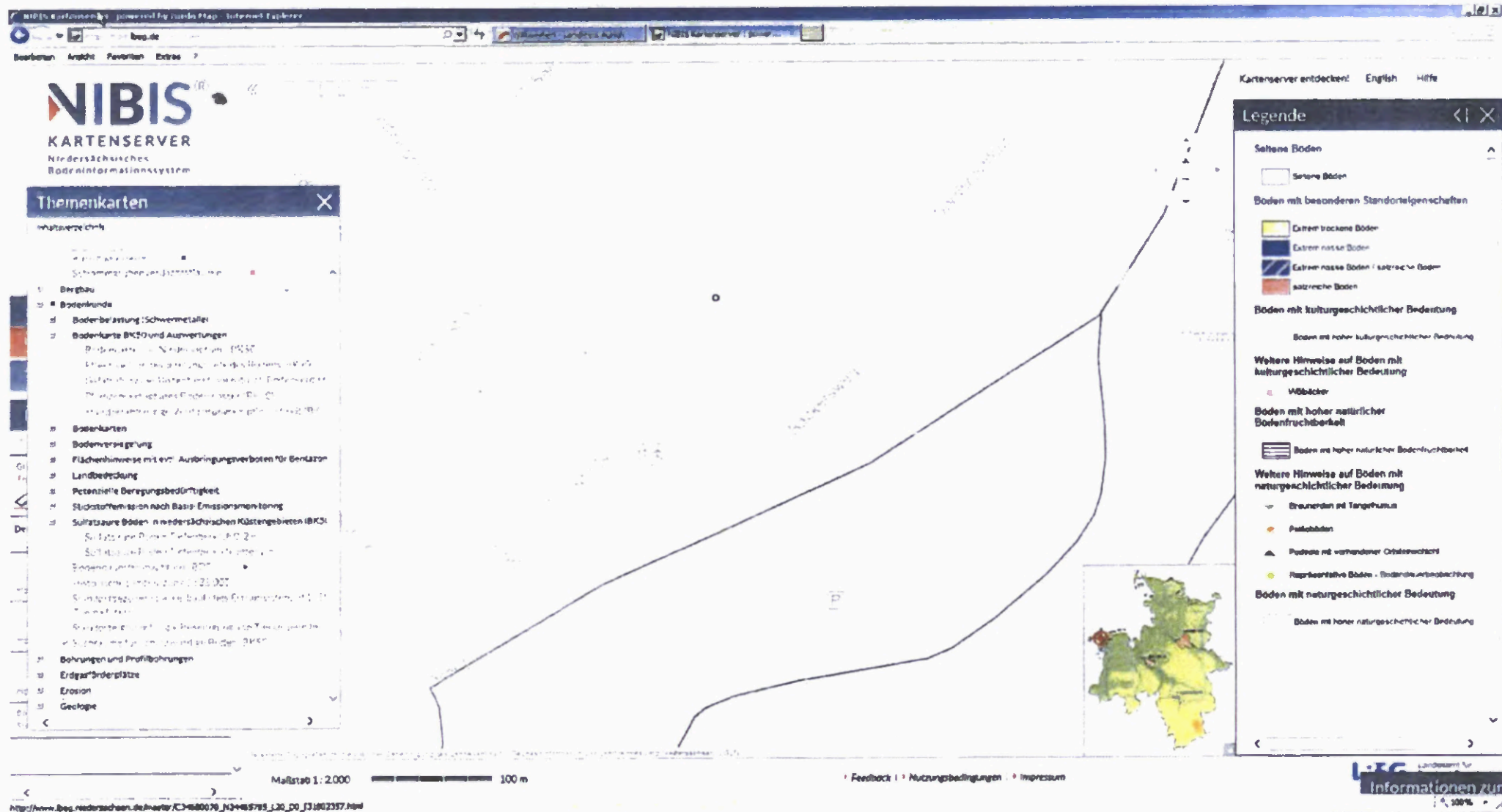
		Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als voll erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese im Bereich des Wohngebietes auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchführen. Im Bereich des Sondergebietes kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.	(5 m von der Norddeicher Straße zur vorderen Baugrenze). Weiterhin wurde eine örtliche Bauvorschrift zur Vorgartengestaltung in die Planung aufgenommen. Diese enthält auch einen Hinweis auf das Arbeitsblatt 400-1 Wird zur Kenntnis genommen. S.o.
--	--	--	--

		Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhafte in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten. (Siehe Anlage 2)	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens erfolgt die erwünschte Übersendung.
29	Ostfriesische Landschaft, Archäologische Forschungsstelle Hafenstraße 11, 26603 Aurich mit Schreiben vom 09.04.2018	Gegen die o.g. Bauleitplanungen bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Wird zur Kenntnis genommen.
30	Polizeiinspektion Aurich/Wittmund	Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Polizeiinspektion Aurich-Wittmund keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

	Fischteichweg 1-5, 26603 Aurich mit Schreiben vom 04.04.2018		
31	Samtgemeinde Hage Hauptstraße 81, 26542 Hage Mit Schreiben vom 04.04.2018	Gegen die beabsichtigte Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes sowie der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Samtgemeinde Hage keine Bedenken. Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können, sind nicht beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen mir nicht vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
32	Gemeinde Juist Strandstr. 5, 26571 Juist mit Schreiben vom 08.05.2018	Zu den Planungen haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
33	Gemeinde Krummhörn Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn	Fehlanzeige	
34	Stadt Norderney Am Kurplatz 3, 26548 Norderney mit Schreiben vom 02.05.2018	Gegen den Bebauungsplan Nr. 181 bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
35	Samtgemeinde Brookmerland Am Markt 10, 26529 Marienhafen	Fehlanzeige	
36	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38, 26725 Emden	Fehlanzeige	

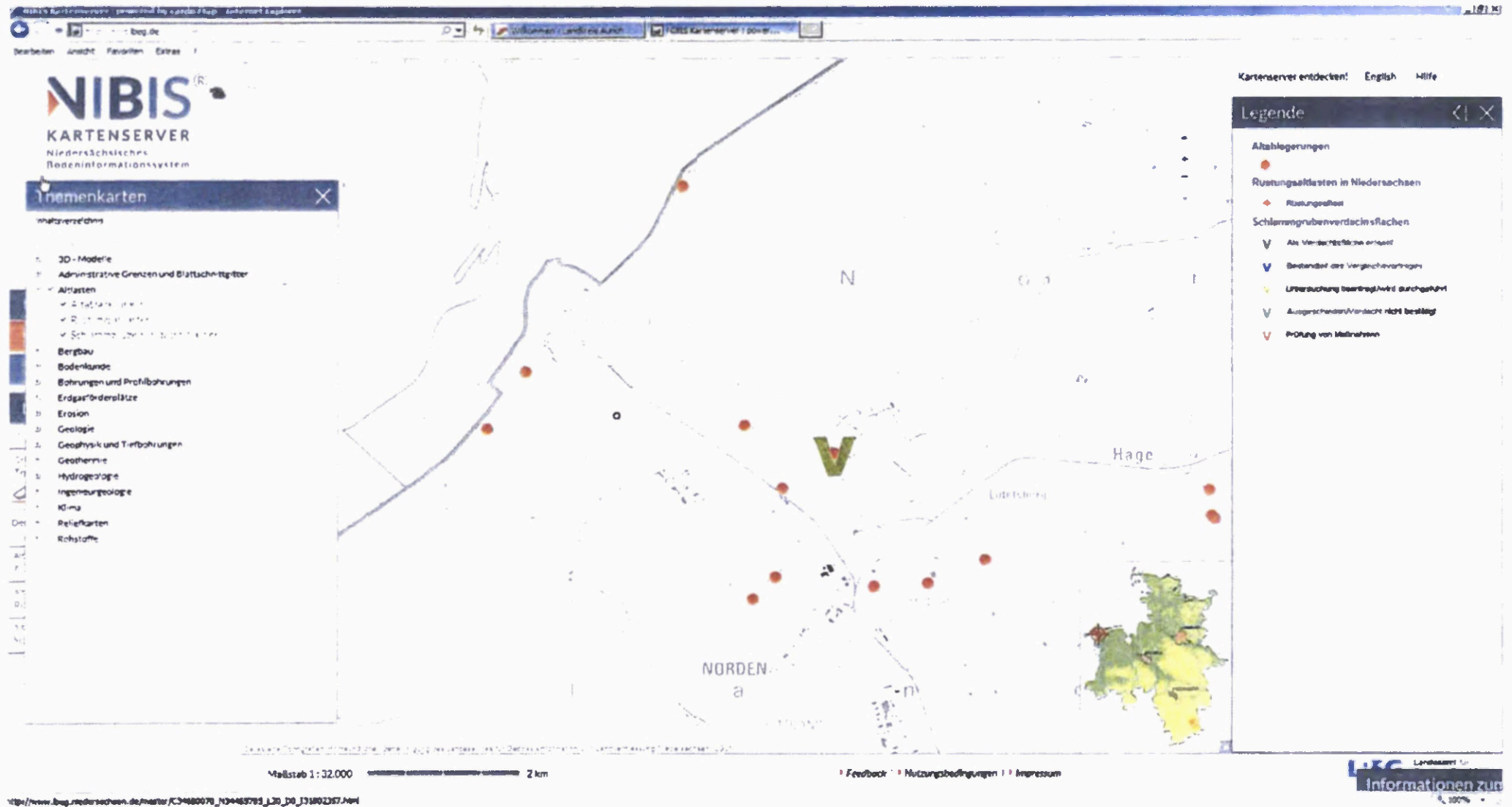
37	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH Feldstraße 10, 26506 Norden mit Schreiben vom 11.04.2018	Das Plangebiet liegt in unserem Versorgungsgebiet für Gas und Strom. Wir bitten bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH – stadtwerte Norden – inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2018 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsbereiches der Stadtwerte Norden hat.	Wird zur Kenntnis genommen.
----	--	--	-----------------------------

Anlage 1









Anlage 2

B-Plan Nr. 181
"Norddeicher Straße / Backersweg"

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2017

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 08.02.2017

Unter



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

25597742B

Wasser

2017
April